Persönliche Voraussetzungen

den Begriff zu verwenden. Die Verfassungsbeschwerde ist kein allgemeines Instrument zur Wahrung der Verfassung schlechthin oder gar allgemeiner öffentlicher Interessen; sie ist eben gerade nicht als Popularklage ausgestaltet. Der Staatsgerichtshof hat gelegentlich darauf hingewiesen, dass zur «Abgrenzung gegenüber der Popularklage ... nur (der) von der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung direkt Betroffene beschwerdelegitimiert sein» soll. 109

bb) Normative Herleitung der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne

Ungeachtet des weit reichenden Konsenses hinsichtlich der besonderen Funktion der Sachentscheidungsvoraussetzung der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis ist doch die liechtensteinische Rechtspraxis durch ein erhebliches Mass an Unsicherheit über den genauen Bedeutungsgehalt des Kriteriums sowie seine normative Herleitung geprägt. Allerdings ist die einschlägige Judikatur auch quantitativ recht dürftig. Wenn sich der Staatsgerichtshof mit der angesprochenen Problematik befasst, dann im Wesentlichen unter dem Aspekt der «Beschwer» bzw. des (aktuellen) Rechtsschutzinteresses. 410 Beispielhaft sei eine Passage aus der neueren Entscheidung des Staatsgerichtshofs zitiert: «Das Staatsgerichtshofsgesetz enthält abgesehen vom Fall der Klaglosstellung durch die belangte Behörde (Art. 37 Abs. 3 StGHG) keine Bestimmung über das Erfordernis einer Beschwer bzw. eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Legitimationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde. Der Staatsgerichtshof hat aber diese Legitimationsvoraussetzung als selbstverständlich auch für Staatsgerichtshofverfahren anerkannt (StGH 1997/20-LES 1998, 288 [289 Erw. 1.2]; siehe auch StGH 1980/8, LES 1982, 4 [6], wo der Staatsgerichtshof - allerdings

So für Deutschland etwa BVerfGE 60, 360 (370); für die Schweiz vgl. nur Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 227.

⁴⁰⁹ So StGH 1997/36 – Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 76 (79) – im Zusammenhang mit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Siehe bspw. StGH 1985/5 – Urteil vom 9. April 1996, LES 1986, 112 (114); StGH 1997/40 – Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, 87 (88); StGH 1998/25 – Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, 5 (6); StGH 1998/61 – Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, 126 (129).